

Kurtaxen-Merkblatt

Gültig ab 1. November 2005

Art. 2 des Kurtaxengesetzes der Gemeinde Fanas vom 5. April 1991:

Von jedem in der Gemeinde Fanas übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben. Gast im Sinne des Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Fanas übernachtet. Grundeigentum in Fanas begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3 Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Militärpersonen in Uniform sowie Patienten der Eidg. Militärversicherung;
- b) Kinder im Alter von weniger als 12 Jahren;
- c) Personen die sich in Fanas zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder zur Berufsausübung aufhalten;

Art. 8 Beherberger wie Haus- und Wohnungseigentümer sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Bezahlung der Kurtaxen besorgt. Sie haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Taxen.

Kurtaxe pro Nacht Fr. 1.20

Ferienhaus- sowie Ferienwohnungseigentümer und -mieter können die Kurtaxe auch in Form einer Jahrespauschale entrichten.

Im Pauschalbetrag sind folgende Personen inbegriffen: Der Eigentümer, dessen Ehegatte oder LebenspartnerIn, deren Kinder bis 20 Jahre, deren Eltern und Grosseltern.

Für Kinder über 20 Jahre ist nach Anzahl Logiernächten oder pauschal, als zusätzliche Person, abzurechnen.

Pauschalen:

In der Bauzone:

1 bis 2 Zimmerwohnungen	Fr.	80.-
3- und Mehrzimmerwohnungen	Fr.	113.-
zusätzliche Person in Wohnung in der Bauzone	Fr.	40.-

Ausserhalb der Bauzone:

1 bis 2 Zimmerwohnungen	Fr.	40.-
3- und Mehrzimmerwohnungen	Fr.	53.-
zusätzliche Person in Wohnung ausserhalb der Bauzone	Fr.	20.-

**Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung, 7215 Fanas
Tel. 081 325 12 47 E-Mail: gemeinde@fanas.ch**